

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung vom 09. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalanschlußsatzung) vom 17.12.1998.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | | |
|----|--------------------|-----------------------|
| 1. | Kleinkläranlagen | 65,16 DM (33,31 Euro) |
| 2. | abflußlosen Gruben | 65,97 DM (33,73 Euro) |

je cbm entnommenen Fäkalschlamms bzw. Abwassers.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist am 01.07. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten der letztmaligen Abfuhr festgesetzt.

- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 10. November 2000

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Meyer
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 25.11.00 in der DLZ

1. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und
des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des §
6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat
der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am**

18. Oktober 2001

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom
09. November 2000 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz (1) (Allgemeines) erhält am Ende den Zusatz:

, in der zuletzt geltenden Fassung vom 14.12.2000.

Artikel 2

Der § 3 (Gebührensätze) wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 33,31 Euro |
| 2. abflusslosen Gruben | 44,89 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 19.10.2001

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Meyer
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 29.10.01 in der DLZ

2. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und
des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des §
6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat
der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am**

19. September 2002

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom
09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 18.10.2001, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 84,39 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 47,58 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlamms bzw. Abwassers.

Artikel 2

Der § 11 Absatz (2) Ordnungswidrigkeiten wird, wie folgt, neu gefaßt:

**Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro
geahndet werden.**

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.09.2002

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 28.09.2002 in der DLZ

3. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und
des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des §
6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat
der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am**

30. Oktober 2003

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom
09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 19.09.2002, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 84,39 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 51,01 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 30.10.2003

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 13.11.2003 in der DLZ

4. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und
des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des §
6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat
der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am**

11. November 2004

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom
09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 30.10.2003, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 98,73 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 48,99 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11.11.2004

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 15.11.2004 in der DLZ

5. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und
des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des §
6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat
der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am**

10. November 2005

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom
09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.11.2004, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 98,73 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 23,44 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 10.11.2005

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 18.11.2005 in der Calenberger Zeitung

6. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

12. Oktober 2006

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 10.11.2005, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|-------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 112,86 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 35,07 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 12.10.2006

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Borrmann
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 18.10.2006 in der Calenberger Zeitung

7. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

08. November 2007

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 12.10.2006, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|-------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 112,86 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 28,98 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 08.11.2007

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 17.11.2007 in der Calenberger Zeitung

8. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

13. November 2008

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 08.11.2007, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 19,03 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 57,63 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 13.11.2008

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 24.11.2008 in der Calenberger Zeitung

9. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

12. November 2009

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 13.11.2008, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 19,03 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 38,76 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 12.11.2009

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 21.11.2009 in der Calenberger Zeitung

10. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und
des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des §
6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat
der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am**

09. Dezember 2010

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom
09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 12.11.2009, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 82,24 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 46,23 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlamms bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 09.12.2010

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez. Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 16.12.2010 in der Calenberger Zeitung

11. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz –jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

08. Dezember 2011

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 09.12.2010, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 82,24 Euro |
| 2. abflußlosen Gruben | 34,63 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 08.12.2011

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez.
Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 14.12.2011 in der Calenberger Zeitung

12. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

13. Dezember 2012

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 08.12.2011, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 72,88 Euro |
| 2. abflusslosen Gruben | 53,45 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 13.12.2012

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez.
Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 21.12.2012 in der Calenberger Zeitung

13. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

05. Dezember 2013

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 13.12.2012, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 72,88 Euro |
| 2. abflusslosen Gruben | 36,21 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 05.12.2013

Gemeinde Wennigsen (Deister)

gez.
Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 11.12.2013 in der Calenberger Zeitung

14. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

11. Dezember 2014

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 05.12.2013, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 90,03 Euro |
| 2. abflusslosen Gruben | 43,60 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11.12.2014

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 17.12.2014 in der Calenberger Zeitung

15. Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am

17. Dezember 2015

nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 09. November 2000, in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.12.2014, beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Gebührensätze) wird, wie folgt, neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 90,03 Euro |
| 2. abflusslosen Gruben | 23,08 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 17.12.2015

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 22.12.2015 in der Calenberger Zeitung